

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 31. März 1994

75. Stück

- 244. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten
- 245. Kundmachung:** Kategoriebeträge nach dem Mietrechtsgesetz
- 246. Kundmachung:** Aufhebung des § 6 Z 9 lit. a zweiter Halbsatz des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

244. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten geändert wird

Auf Grund des § 74 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1992, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten, BGBl. Nr. 538/1992, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Z 1 wird der Prozentsatz „7,94%“ durch den Prozentsatz „9,13%“ und in Z 2 der Prozentsatz „10,48%“ durch den Prozentsatz „12,06%“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Lacina

245. Kundmachung des Bundesministers für Justiz über die Kategoriebeträge nach dem Mietrechtsgesetz

Auf Grund des § 15 a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 520, über das Mietrecht (MRG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 800/1993 Art. II wird kundgemacht:

Die Kategoriebeträge nach dem Mietrechtsgesetz (§ 16 Abs. 2 MRG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 520/1981 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 167/1984, BGBl. Nr. 563/1988 und BGBl. Nr. 570/1991, § 15 a Abs. 3 MRG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 800/1993) lauten — je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat — jeweils wie folgt:

1. für den Zeitraum vom 1. Jänner 1982 bis 31. Jänner 1984:
 - a) für Wohnungen der Ausstattungskategorie A mit 22,— S,
 - b) für Wohnungen der Ausstattungskategorie B mit 16,50 S,
 - c) für Wohnungen der Ausstattungskategorie C mit 11,— S und
 - d) für Wohnungen der Ausstattungskategorie D mit 5,50 S,
2. für den Zeitraum vom 1. Februar 1984 bis 31. Oktober 1988:
 - a) für Wohnungen der Ausstattungskategorie A mit 24,40 S,
 - b) für Wohnungen der Ausstattungskategorie B mit 18,30 S,
 - c) für Wohnungen der Ausstattungskategorie C mit 12,20 S und
 - d) für Wohnungen der Ausstattungskategorie D mit 6,10 S;
3. für den Zeitraum vom 1. November 1988 bis 30. November 1991:
 - a) für Wohnungen der Ausstattungskategorie A mit 26,90 S,
 - b) für Wohnungen der Ausstattungskategorie B mit 20,20 S,
 - c) für Wohnungen der Ausstattungskategorie C mit 13,40 S und

- d) für Wohnungen der Ausstattungskategorie D mit 6,70 S;
4. für den Zeitraum ab 1. Dezember 1991:
- a) für Wohnungen der Ausstattungskategorie A mit 29,60 S,
 - b) für Wohnungen der Ausstattungskategorie B mit 22,20 S,
 - c) für Wohnungen der Ausstattungskategorie C mit 14,80 S und
 - d) für Wohnungen der Ausstattungskategorie D mit 7,40 S.

Berechtigt eine Wertsicherungsvereinbarung den Vermieter zu einer Erhöhung des Hauptmietzinses (§ 16 Abs. 9 zweiter Satz MRG), so hat der Hauptmieter dem Vermieter den erhöhten Hauptmietzins von dem auf das Wirksamwerden der Indexveränderung folgenden Zinstermin an zu entrichten, wenn der Vermieter dem Hauptmieter in einem nach Wirksamwerden der Indexveränderung ergehenden Schreiben, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Termin, sein darauf gerichtetes Erhöhungsbegehren bekanntgibt.

Michalek

246. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 6 Z 9 lit. a zweiter Halbsatz des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1993, G 122/93-8, G 153/93-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 28. Februar 1994, den zweiten Halbsatz („die Steuerfreiheit gilt nicht für den Eigenverbrauch, insoweit für die Grundstücke ein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 vorgenommen worden ist.“) in § 6 Z 9 lit. a des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 557, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 in Kraft.

(3) Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky